

# **Satzung**

## **zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Hockenheim vom 19.12.2019**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Hockenheim am 25.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Satzungsänderung

Die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Hockenheim vom 19.12.2019 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 „Ältestenrat“ wird folgender § 4 a neu eingefügt:

„§ 4 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit  
der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37 a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen des Jugendgemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.“

2. § 14 Abs. 2 Nr. 2.6 erhält folgende neue Fassung:

„die Stundung von Forderungen im Einzelfall  
2.6.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,  
2.6.2 über 6 bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von 25.000 Euro.“

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hockenheim, den 26. November 2020

Marcus Zeitler  
Oberbürgermeister